



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FINANZBEHÖRDE

Garantieerklärung Nr. 6000729 (Az. 316-75/23)

Ausfertigung Nr. 1

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

der

Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2027

Auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses der Hamburger Bürgerschaft vom 15.12.2022, Art. 5 Nr. 1 und der Entscheidung der Kreditkommission vom 24.11.2022 auf der Grundlage des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383) sowie § 41 Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) übernimmt die

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde,
Amt für Beteiligungs- und Vermögensmanagement,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

gegenüber der

Bürgschaftsbank Hamburg GmbH,
Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg,

Rückgarantien nach Maßgabe der folgenden Regelung:

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Hamburg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Garantien für Beteiligungen der BTG Beteiligungsgesellschaft mbH, Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg, (im Folgenden BTG genannt) an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Ham-

...

Alle

burg, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung entsprechende globale Rückgarantie für 39 vom Hundert der einzelnen Garantien übernimmt, übernimmt hiermit die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 31 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

3.500.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen Fünfhunderttausend Euro).

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Freie und Hansestadt Hamburg quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Freie und Hansestadt Hamburg in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelnen Garantien werden durch Abgabe der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank gegenüber der BTG in die Rückgarantie einbezogen und entsprechend dem Haftungsanteil der Freien und Hansestadt Hamburg auf den Gesamthöchstbetrag angerechnet.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1 Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden.
 - 3.2 Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) muss/müssen der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,
 - Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung

von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z.B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

- 3.3 Die Garantie darf 70 vom Hundert der für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg so zu stellen, wie die Freie und Hansestadt Hamburg stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Die Bürgschaftsbank hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nrn. 1407/2013, Nr. 1408/2013 oder Nr. 717/2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588 gemäß der der Kommission unter SA 60137 sowie unter SA.63626 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beteiligung übernommen werden (Deggendorf-Klausel).
2. Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) soll(en) nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.500.000,00 € je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann/können die Einlage(n) bis zu 2.500.000,00 € betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.500.000,00 € über die federführende Fachbehörde die Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg und die des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe. Besteht eine Beteiligung aus mehreren Einlagen, bedarf jede zu garantierende Einlage einer eigenen Garantieerklärung.

3. Die Laufzeit jeder Einlage einer Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer die Freie und Hansestadt Hamburg belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank die Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Einlage(n) anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG der BTG und dem Beteiligungsnehmer die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat die BTG zu verpflichten,

- 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
- 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. sie feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3. sie feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihr sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der für die garantierte Beteiligung geleisteten Einlage(n) als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6. sie die Beteiligung kündigt.
13. Die BTG ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer Beauftragten und des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat die BTG den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit der BTG zu vereinbaren, bei dieser jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Die BTG hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (Abschnitt III. Nr. 20) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten der BTG oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

16. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Änderungen der den Einzelgarantien der Bürgschaftsbank zugrunde zu legenden Garantiebestimmungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg, sonstige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung der Freien und Hansestadt Hamburg als Rückgarantin beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die Freie und Hansestadt Hamburg zu senden.
19. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg für Erfolgskontrollen und die Berichterstattung gegenüber der Hamburger Bürgerschaft, weiterer Hamburger Gremien, dem Bund und der EU notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.
Dieses Berichtswesen umfasst regelmäßige Berichte zu allgemeinen Grunddaten sowie Auswertungen von Variablen eines Datenkatalogs¹ sowie anlassbezogene Erhebungen und beinhaltet insbesondere quantitative, qualitative und periodenübergreifende Angaben zum Garantiegeschäft und zur Wirtschaftsförderung sowie die Risikoberichte, die dem Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank erstattet werden.

Die Bürgschaftsbank hat sicherzustellen, dass die Zustimmung der Beteiligungsnehmer zur Weitergabe ihrer anonymisierten Daten, die nicht auf das einzelne Unternehmen schließen lassen, an die Freie und Hansestadt Hamburg eingeholt wird. Dabei ist vorzusehen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit zur Verwendung dieser Daten in ihrer Berichterstattung erhält.

Bei konkreten Anfragen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Weitergabe von Beteiligungsnehmerdaten in nicht anonymisierter Form hat die Bürgschaftsbank sich um das Einverständnis des betroffenen Beteiligungsnehmers zu bemühen.

¹ s. Anlage 1

20. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich die Freie und Hansestadt Hamburg ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III. Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantien betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil

- 1.1. feststeht, dass die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

- 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der BTG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.

2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann/Können die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV. Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III. Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen ver-

einbaren Zinsen in marktüblicher Höhe sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich drei Prozentpunkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

4. Bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in dieser Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dazu der Freien und Hansestadt Hamburg einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückgarantieerklärung auf alle bestehenden Rückgarantieerklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird berechnete Ansprüche aus Rückgarantien auf der Grundlage dieser Rückgarantieerklärung erfüllen, wenn die von der Bürgschaftsbank abgegebene Garantieurkunde vorgelegt ist und der Nachweis der Zustimmung nach Abschnitt II. Nr. 3.4 durch Vorlage der von den Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Zustimmung zu der Garantieübernahme erbracht ist. Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, wenn und soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämienguthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden² an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

² s. Anlage 2

5. Die Bürgschaftsbank hat die BTG zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der für die Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) zur Gesamteinlage zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf die Freie und Hansestadt Hamburg zu übertragen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig auch zur Rückzahlung der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückgarantieerklärungen.

VI. Liquidation und Ausschüttungen der BTG

Im Falle der Liquidation der BTG ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der vom Bund und von der Freien und Hansestadt Hamburg für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an den Bund und an die Freie und Hansestadt Hamburg zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat die BTG zunächst vorab quotale die vom Bund und von der Freien und Hansestadt Hamburg für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zurück zu zahlen.

VII. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

Diese Rückgarantieerklärung gilt für solche Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 übernimmt. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2047.

Für die vor dem 1. Januar 2023 übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.

VIII. Treuhänderische Verwaltung für den Bund


Die sich aus der Rückgarantieerklärung des Bundes vom 21. Dezember 2022 für diesen sich ergebenden Rechte und Pflichten werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Freien und Hansestadt Hamburg treuhänderisch für den Bund ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantieerklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Hamburg.

Hamburg, den 25. Januar 2023

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
-Vermögens- und Beteiligungsmanagement-


Dr. Schomburg




Odermatt

Anlage 1:

Datenkatalog für das Berichtswesen:

Die Daten sollen als Teil- bzw. Schnittmengen lieferbar sein,
z.B. bewilligtes Bürgschaftsvolumen für Existenzgründer im Handwerk.

Folgende Daten sind vorzuhalten:

- Stückzahlen
- Volumen (in €)
- Neugeschäft und Bestand
- Bürgschaft (sowie Eigenrisiko) und Kredit/Beteiligung
- Finanzierungsvolumen
- Geschäftsart (Ausfallbürgschaft, BG-Express! o.ä.) (entfällt bei der Rückgarantieerklärung)
- Bürgschaftsanträge (Eingang)
- Bewilligungen (Genehmigungen)
- Ablehnungen
- Rückgaben (und ggf. Rücknahmen)
- Ausfälle (Ausfallzahlungen [brutto und Eigenanteil der BG] und Jahreskohorten)
- Rückflüsse
- Gründe für Ausfälle
- Einzelrückstellungen (Bestand, Neubildung, Auflösung)

- Bewilligungen im Großen und im Kleinen Kreditausschuss in den einzelnen Programmen, im Programm Express-Bürgschaft für Gründungen, im Eigenobligo
- Laufzeit der Bürgschaft/Garantie
- Kreditart (Investition, Betriebsmittel (einschl. Kontokorrent, Aval)) (entfällt bei Rückgarantieerklärung)

- Größenklassen (≤25, 50, 100, 125, 250, 500, 1000, 1250 T€)
- Sitz der Firma (Hamburg, außerhalb Hamburgs)
- Wirtschaftszweig 1: NACE-Schlüssel
- Wirtschaftszweig 2: Handwerk, Industrie, Handel, Verkehr usw.
- Wirtschaftszweig 3: HWK, HK, Freie Berufe
- Ratingklassen (VDB)
- Existenzgründer
- Beihilferechtliche Grundlage
- Ausnutzung des Haftungshöchstbetrags Bund/Land

- Anzahl Arbeitsplätze (gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb Hamburgs);

Definition Arbeitsplätze:

Als Arbeitsplatz gilt ein auf Dauer (fest) angelegtes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Praktikanten werden nicht berücksichtigt)

- Erfassung aller gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze -

Definition gesicherte Arbeitsplätze:

bei Übernahme/Beteiligung an Unternehmen

Definition geschaffene Arbeitsplätze:

Existenzgründungen, Erweiterungen, Ansiedlungen.

Die Arbeitsplatzzahl bezieht sich auf den einzelnen Kreditnehmer (nicht auf die Unternehmensgruppe). Grundsätzlich ist die Anzahl als Vollzeitäquivalent und nicht als Kopfzahl anzugeben. Dabei werden geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende nicht zu

den Vollzeitäquivalenten zugerechnet.

Geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende werden gesondert aufgeführt.

Aufteilung der Arbeitsplätze in

- Arbeitsplätze in Hamburg (Arbeitsstätte lt. Arbeitsvertrag in Hamburg),
- Arbeitsplätze außerhalb Hamburgs (alle weiteren Arbeitsplätze).

all